Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde
Zwischenahn

# Friedhofsbenutzungssatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwischenahn in Bad Zwischenahn.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindekirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwischenahn am 17.05.2021 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Friedhofsbenutzungssatzung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwischenahn. Die Friedhöfe umfassen zurzeit die Flurstücke Alter Friedhof: 39/1, Flur 37 und Neuer Friedhof 32/10, Flur 34, Gemarkung Zwischenahn, mit einer Größe von insgesamt 34.844 m² (Alter Friedhof: 7.150 m² und Neuer Friedhof: 27.694 m²). Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwischenahn.

## § 2

## Grabarten

(1) Auf den Friedhöfen bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:

**Alter Friedhof:**

a) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen (bis zu 4 Urnen)
b) Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen (1 bzw. 2 Urnen)

**Neuer Friedhof:**

c) Bepflanzbare Wahlgräber für Urnenbeisetzungen (bis zu 4 Urnen)
d) Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen (1 bzw. 2 Urnen)
e) Reihengräber für Sargbestattungen
f) Sternenkindergrabanlage für Sargbestattungen
(Kinder bis zum Alter vom ½ Jahr)
g) Wahlgräber für Sargbestattungen (bis zu 4 Urnen)
h) Wahlgräber für Sargbestattungen im Rasenfeld (1 Urne)
i) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld (1 Urnen)
j) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld (bis zu 2 Urnen)
k) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld (bis zu 4 Urnen)

(2) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.

(3) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindekirchenrates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

## § 3

## Grababmessungen

Die Gräber haben mindestens folgende Abmessungen:

a) Bepflanzbare Wahlgräber für Urnenbeisetzungen (bis zu 4 Urnen)
   Länge: 1 m Breite: 1 m
b) Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen (1 bzw. 2 Urnen)
   Länge: 0,35 m Breite: 0,35 m
c) Reihengräber für Sargbestattungen
   Länge: 2 m Breite: 1 m
d) Sternenkindergrabanlage für Sargbestattungen
   Länge: 1 m Breite: 1 m
e) Wahlgräber für Sargbestattungen (bis zu 4 Urnen)
   Länge: 2 m Breite: 1 m
f) Wahlgräber für Sargbestattungen im Rasenfeld (1 Urne)
   Länge: 2 m Breite: 1 m
g) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld (1 Urne)
   Länge: 0,60 m Breite: 0,60 m
h) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld (bis zu 2 Urnen)
   Länge: 0,70 m Breite: 0,70 m
i) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld (bis zu 4 Urnen)
   Länge: 1 m Breite: 1 m

## § 4

## Dauer der Nutzungsrechte

(1) Die Nutzungsrechtsdauer für alle Gräber beträgt **25 Jahre**.

(2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber ohne Anpassung an die Ruhefrist muss mindestens für **5 Jahre** erfolgen.

(3) Bei der Sternenkindergrabanlage besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte nach 5 Jahren wieder in die Blumenwiese zu integrieren.

(4) Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen werden Nutzungsrechte für einstellige Urnengräber nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Bei zweistelligen Urnengräbern erfolgt die Nutzungszeitverlängerung nur bis zum Ablauf der zweiten Ruhezeit.

## § 5

## Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 Friedhofsgesetz (FhG) werden folgende ergänzende Regelungen zu § 23 Abs 4 Friedhofsgesetz (FhG) getroffen:

a) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen dürfen bis zu **vier Urnen** beigesetzt werden.
b) In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab einer Wahlgrabstätte ist es zulässig, **vier Urnen** beizusetzen.
c) In einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen im Rasenfeld darf nur **eine Urne** beigesetzt werden.

## § 6

## Besondere Vorschriften zum Verhalten auf dem Friedhof

Mit Ermächtigung durch § 12 Abs. 3 Friedhofsgesetz (FhG) werden folgende ergänzende Regelungen zu § 12 Abs. 3 (i) Friedhofsgesetz (FhG) getroffen:

- Hunde sind an einer Leine zu führen und die Hinterlassenschaften sind zu entfernen.

## § 7

## Gestaltungsvorschriften

(1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.

(3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG).

(4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.

(5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die folgenden der unter § 2 genannten Grabfelder bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

c) Bepflanzbare Wahlgräber für Urnenbeisetzungen (bis zu 4 Urnen)
f) Sternenkindergrabanlage für Sargbestattungen
h) Wahlgräber für Sargbestattungen im Rasenfeld
i) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld (1 Urnen)
j) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld (bis zu 2 Urnen)
k) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld (bis zu 4 Urnen)

## § 8

## Besondere Bestimmungen

(1) Der Alte Friedhof ist für Sargbestattungen geschlossen.

(2) Auf dem Neuen Friedhof dürfen Sargbestattungen nur vorgenommen werden, wenn die Grabstätte dafür geeignet ist. Die Eignung einer Grabstätte liegt insbesondere dann nicht vor, wenn aufgefundene Überreste nach § 13 Abs. 8 BestattG nicht an anderer Stelle auf dem Friedhof beigesetzt werden können oder wenn der Grundwasserstand eine Bestattung verhindert. Der Friedhofsträger stellt mindestens 24 Stunden vor einer Sargbestattung die Eignung des Grabes fest.

(3) Zusätzlich zu der Bestimmung nach Abs. 2 kann der Friedhofsträger auf dem Neuen Friedhof Bereiche festlegen, in welchen eine hinlängliche Verwesung der Körper grundsätzlich nicht gegeben ist. Für diese Bereiche werden keine neuen Nutzungsrechte für Sargbestattungen vergeben. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Sargbestattungen nur noch für Ehegatten oder Lebenspartner auf unbelegten Gräbern erfolgen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt bei Sargbestattungen dann jeweils nur bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit.

(4) Zur Sicherstellung der natürlichen Verwesung dürfen auf beiden Friedhöfen Grababdeckungen einschließlich der Grabeinfassung max. 50% der Fläche überdecken. Als Grababdeckungen gelten Steinplatten sowie Materialien wie Kies, Splitt und vergleichbare Stoffe. Soweit eine Folie unter diesen Materialien verlegt wird, muss sie wasser- und sauerstoffdurchlässig sein. Dies gilt ebenso für die Verlegung unter natürlichen Stoffen.

## § 9

## Ruhekammer und Kapelle

Ruhekammer und Kapelle des Neuen Friedhofes stehen entsprechend ihrer Widmung zur Aufnahme des Leichnams vor der Bestattung und für die Trauerfeier zur Verfügung.

## § 10

## Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 28.01.1999 außer Kraft.

Bad Zwischenahn, den 17. Mai 2021

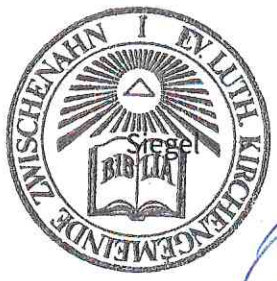


Vorsitzende des Gemeindekirchenrates

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde
Zwischenahn

# Gestaltungsrichtlinien der Grabstätten und Grabmale

Anlage zu § 7 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 01.08.2021 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwischenahn in Bad Zwischenahn.

## 1. Allgemeinde Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

(1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.

(2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung der Friedhöfe führen würden. Dies sind insbesondere
   a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie Bleche.
   b) das Belegen der Grabstätten mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien.
   c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.

(3) Zur Abgrenzung sind die Grabstätten beider Friedhöfe mit festen durchgehenden Einfassungen zu versehen. Die Einfassung soll mit einer Hecke oder einer Steineinfassung, die farblich an das Grabmal anzupassen ist, erfolgen. Einfassungen aus Beton und Zement sind nicht zulässig. Die Einfassung darf bei mehrstelligen Grabstätten nicht breiter als 8 cm und bei den anderen Grabstätten nicht breiter als 6 cm sein. Die Hecke darf eine Höhe von 30 cm und eine Breite von 25 cm nicht übersteigen.
Andere Einfassungen sind im Einzelfall zu genehmigen. Sie müssen aus einem dauerhaften beständigen Material bestehen und sich harmonisch in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(4) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36 und 38 Friedhofsgesetz (FhG) keinen weiteren Anforderungen.

(5) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## 2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.

(2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltung andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere:
   a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben.
   b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen.
   c) Die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
   d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.

(3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

(4) Grabmale müssen eine Beschriftung tragen, die individualisierend auf den Verstorbenen mit Namensnennung (Vor- u. Nachname oder Familie u. Nachname) hinweist.

(5) Bei der Sternenkindergrabanlage besteht keine Grabmalpflicht und es sind kleine Findlinge als Grabmale zulässig.

## 3. Zusätzliche Gestaltungsregelungen für bepflanzbare Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

a) Bei bepflanzbaren Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen ist eine Steineinfassung, die farblich an das Grabmal anzupassen ist und deren Breite 6 cm und deren Höhe die in dieser Grabstätte vorhandene rot gepflasterte Umrandung 6 cm nicht übersteigen darf, zugelassen.

b) Bei bepflanzbaren Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen dürfen liegende Grabmale die Maße: Breite: 50 cm, Höhe: 40 cm und Stärke: mind. 10 cm bis max. 12 cm nicht übersteigen.

c) Bei der Sternenkindergrabanlage ist eine Blumenwiese angelegt. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätte nach ihren Wünschen gestalten.

## 4. Zusätzliche Gestaltungsregelungen für Grabstätten auf Rasenfeldern

(1) Bepflanzungen der Grabstätten, Einfassungen, Grabschmuck und Grabhügel sind im Rasenfeld nicht zugelassen.

(2) Im Rasenfeld sind nur erdbündig verlegte Grabplatten zugelassen. Dabei sind Schrift und Symbole steinmetzmäßig in den Stein einzuarbeiten. Erhabene Schrift und aufgesetzte Buchstaben sind unzulässig.

(3) Für die Grabplatten sind folgende Maße vorgeschrieben:
Breite: 40 cm, Höhe: 30 cm, Stärke: mind. 10 cm bis max. 12 cm.

(4) In den Rasenfeldern sind gemäß § 28, Abs. 5 FhG zentrale Grabmale/Stelen aufgestellt, an dem die Ablage von Grabschmuck für diese vorgesehenen Bereiche gestattet sind. Dabei ist auf die Belange der anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde
Zwischenahn

# *Friedhofsgebührensatzung*

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwischenahn in Bad Zwischenahn.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindekirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwischenahn (Friedhofsträger) am 17. Mai 2021 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1
## Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe oder deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2
## Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
   a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.

   b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3
## Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.

(3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 4
## Gebührentarif

**1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1.1 | Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre) | | |
| 1.1.1 | Reihengräber | pro Grab | 768,50 € |
| 1.2 | Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre) | | |
| 1.2.1 | Reihengräber in gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabanlagen Alter Friedhof 1 Urne | pro Grab | 2.190,00 € |
| 1.2.2 | Reihengräber in gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabanlagen Neuer Friedhof 1 Urne | pro Grab | 2.095,50 € |
| 1.3 | Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre) | | |
| 1.3.1 | Wahlgrabstätten | pro Grab | 967,00 € |
| 1.3.2 | Wahlgrabstätten im Rasenfeld | pro Grab | 1.468,00 € |
| 1.3.3 | Wahlgrabstätten für Bestattungen von Tod-, Fehl- und Ungeborenen in der Sternenkindergrabanlage (Kinder bis zum Alter vom ½ Jahr) | pro Grab | 151,00 € |
| 1.4 | Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre) | | |
| 1.4.1 | Wahlgrabstätten 4 Urnen (bepflanzbar) | pro Grab | 793,50 € |
| 1.4.2 | Wahlgrabstätten im Rasenfeld 4 Urnen | pro Grab | 1.044,50 € |
| 1.4.3 | Wahlgrabstätten im Rasenfeld 2 Urnen | pro Grab | 742,50 € |
| 1.4.4 | Wahlgrabstätten im Rasenfeld 1 Urne | pro Grab | 653,00 € |
| 1.4.5 | Wahlgräber in gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabanlagen Alter Friedhof 2 Urnen | pro Grab | 2.430,00 € |
| 1.4.6 | Wahlgräber in gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabanlagen Neuer Friedhof 2 Urnen | pro Grab | 2.336,00 € |

**2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern**

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/25 (ein Fünfundzwanzigstel) der unter Nr. 1.3) und 1.4) ausgewiesenen Gebühr.

- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes

**3. Bestattungsgebühren**

| | | |
|---|---|---|
| 3.1 | Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung) | 502,00 € |
| 3.2 | Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung) | 251,00 € |
| 3.3 | Herstellung eines Urnengrabes | 195,00 € |

**4. Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 4.1 | Aufbewahrung eines Sarges in der Ruhekammer | | 104,00 € |
| 4.2 | Nutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern | | 247,00 € |
| 4.3 | Nutzung der St. Johannes-Kirche für Trauerfeiern | | 254,00 € |
| 4.4 | Nutzung der St. Michael-Kirche für Trauerfeiern | | 254,00 € |
| 4.5 | Nutzung der Katharina-Kirche für Trauerfeiern | | 254,00 € |
| 4.6 | Nutzung Andachtsraum in der Friedhofskapelle f. Abschiednahmen | | 55,50 € |
| 4.7 | Nutzung Andachtsraum in der Friedhofskapelle f. Trauerfeiern | | 119,00 € |
| 4.8 | Gebühren für Organisten | | 55,25 € |

**5. Freilegung, Aus- und Umbettungen**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5.1 | Freilegung/Ausbettung eines Sarges | | nach Aufwand |
| 5.2 | Ausbettung/Tieferbettung einer Urne | | nach Aufwand |
| 5.3 | Umbettung auf einen Friedhof desselben Friedhofsträgers<br>Zusätzlich zu den unter 5.1) und 5.2) genannten Gebühren<br>werden die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 erhoben | | |
| 5.4 | Verwaltungsgebühr für die Umbettung eines Sarges oder einer Urne | pro Stunde | 43,90 € |

**6. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6.1 | Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen | | nach Aufwand |
| 6.2 | Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 6.1) | pro Stunde | 43,90 € |

**7. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife**

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

**8. Umsatzsteuerpflicht**

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

## § 5
## Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Juni 2005 außer Kraft.

Bad Zwischenahn, den 17. Mai 2021

(Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates)

(Mitglied des Gemeindekirchenrates)

# *1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung*

# *für den Alten und Neuen Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwischenahn*

Aufgrund § 6 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Friedhöfe in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 10.06.2017 hat der Ev.-luth. Gemeindekirchenrat Zwischenahn in seiner Sitzung am 16.01.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 01.08.2021 beschlossen:

§ 4 Gebührentarif

Benutzung von Friedhofseinrichtungen der Gebührensatzung vom 01.08.2021 wird wie folgt ergänzt:

| | | |
|---|---|---|
| 4.9 | Nutzung Taufraum St.-Joh.-Kirche für Abschiednahmen | **55,50 €** |
| 4.10 | Nutzung Taufraum St.-Joh.-Kirche für Trauerfeiern | **119,00 €** |

§ 5 Inkrafttretung

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 01.08.2021 tritt am 22.03.2023 in Kraft.

Bad Zwischenahn, den 16.01.2023

ZWISCHENAHN · EV. LUTH. KIRCHENGEMEINDE · BIBLIA

.....
(Vorsitzender des Gemeindekirchenrates)

.....
(Kirchenältester)